

Hinweise für den Antragsteller einer gaststättenrechtlichen Gestattung nach § 12 GastG

Wenn aus **besonderem Anlass** ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe betrieben werden soll, kann von der Kommune eine gaststättenrechtliche Gestattung im vereinfachten Verfahren erteilt werden.

1. Grundsätzliche Erklärungen

- Eine mit Gewinnerzielung erfolgende Bewirtung, bei der alkoholische Getränke verabreicht werden, ist erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 1 GastG (zuständig für die Erteilung einer entsprechenden Gaststättenerlaubnis ist die Kreisverwaltungsbehörde).

Werden nur alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht, ist der Betrieb erlaubnisfrei.

- Bei besonderem Anlass (z. B. Vereins-, Stadt-, Musikfest etc.) reicht eine vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG aus. Der Betrieb kann von der Ortsgemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, nach § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden.
- Voraussetzung ist, dass es sich um eine nur zeitlich befristete Bewirtung anlässlich einer Veranstaltung handelt. Ein besonderer Anlass ist dann anzunehmen, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegt (der Anlass muss also ausschließlich nichtgastronomischer Art sein).
Die zu erteilende gaststättenrechtliche Gestattung ist raumbezogen und kann daher nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden (also nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt, unabhängig vom konkreten Standort).

Hinweis:

Gewerbsmäßigkeit ist auch dann gegeben, wenn der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung ist, wie bei allen gewerberechtlichen Genehmigungen, die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Die Zuverlässigkeit ist anhand eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nachzuweisen. Sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers der Gemeinde bekannt, kann auf die Auskunft verzichtet werden.

Die Räumlichkeiten müssen den notwendigen baulichen Anforderungen entsprechen.

Ein Unterrichtsnachweis (z. B. über die Teilnahme an einem mehrstündigen IHKKurs) ist i. d. R. nicht erforderlich, es sei denn, der Gewerbetreibende übt die gastronomische Tätigkeit regelmäßig und nachhaltig zu bestimmten Anlässen (und damit hauptberuflich) aus.

3. Frist für die Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung anlässlich einer Veranstaltung wegen besonderem Anlass ist rechtzeitig (zwei Wochen vorher) schriftlich bei der Ortsgemeinde zu stellen.

4. Erforderliche Unterlagen

Bei einem erstmaligen Antrag auf Gestattung eventuell ein Führungszeugnis für Behörden und ein Gewerbezentralregisterauszug (hier vorher bitte Anfragen; zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde); ggf. nähere Beschreibung der Räumlichkeiten.

5. Kosten

Für die Gestattung nach § 12 GastG ist ein Gebührenrahmen von 25 bis 1.750 € gem. Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (Tarif Nr. 5.III.7/7) vorgesehen.

Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug kosten bei der Justizverwaltungskostenordnung derzeit je 13,00 €

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Ordnungsamt